

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 24 (1968)
Heft: 6

Artikel: Zur 7. AHV-Revision : die aufgeschobenen Begehren
Autor: Heinzelmann, Gertrud
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845790>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur 7. AHV-Revision Die aufgeschobenen Begehren

Zugegeben — das Problem der existenzsichernden AHV-Renten ist von grosser allgemeiner Bedeutung. Ob und wie dieses wichtigste Anliegen der rentenberechtigten Bevölkerung gelöst werden soll, bildet das Hauptthema der demnächst im Ständerat zu behandelnden Botschaft des Bundesrates zur 7. AHV-Revision. Die Frage, ob die geltenden Renten um 25% erhöht oder durch eine Einheitsrente ersetzt werden sollen, bildet zweifellos das Kernstück der parlamentarischen Diskussion. Aber ist es gerechtfertigt, dieses Hauptthema derart zu isolieren, dass andere längst bekannte Probleme auf unbestimmte Zeit verschoben werden, nachdem gerade der gegenwärtigen AHV-Revision eine grundsätzliche Bedeutung zukommen soll? In der Botschaft, die immerhin den Umfang eines kleinen Buches aufweist, wird auf Seite 38 in sehr summarischer Weise über diese Vertagung ausgeführt:

«Der Prüfung im Rahmen einer späteren Revision bleiben noch einige Probleme vorbehalten, von denen zwei erwähnt seien, die noch einer allseitigen Abklärung bedürfen. Es handelt sich um die Anregung, die Ehepaaraltersrenten abzuschaffen und durch einfache Altersrenten für beide Ehegatten zu ersetzen sowie um das Begehren, die Berechnung der einfachen Altersrente der geschiedenen Frau neu zu ordnen und hierfür Beiträge des geschiedenen Mannes heranzuziehen.»

Dem Uneingeweihten mögen diese Anliegen tatsächlich als Bagatellen erscheinen.

Da aus dem zitierten Passus nicht einmal ersichtlich ist, um welche tiefgreifenden und sehr grundsätzlichen Probleme es sich handelt, sei hierzu zur Orientierung einer breiteren Öffentlichkeit ausgeführt:

1 Die geschiedene Frau ist bezüglich der AHV-Rente ausserordentlich schlecht gestellt, weil sämtliche Beiträge des Ehemannes während allen Ehejahren diesem allein gutgeschrieben werden. Von der Verpflichtung zur Zahlung von AHV-Beiträgen sind befreit «die nichterwerbstätigen Ehefrauen sowie die im Betrieb des Ehemannes mitarbeitenden Ehefrauen, soweit sie keinen Barlohn beziehen» (AHVG Art. 3b). Wird nach vielen Jahren die Ehe geschieden, erfolgt hinsichtlich der bezahlten AHV-Beiträge des Ehemannes keine güterrechtliche Auseinandersetzung, obwohl dieselben mindestens als Vorschlag anzusprechen wären. Die Ehejahre ohne selbständige Erwerbstätigkeit werden der Ehefrau als blosser Beitragsjahre angerechnet, was bedeutet, dass sie in vielen Fällen nur die Minimalrente erhält. Zu erwähnen sind insbesondere jene Fälle, in denen Ehefrauen beim Inkrafttreten der AHV keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt haben und im Zeitpunkt der Scheidung zu alt, zu verbraucht oder beruflich zu wenig trainiert sind, um sich mit Erfolg noch in das wirtschaftliche Leben einzugliedern. Geradezu tragisch sind die Fälle jener Ehefrauen, welche im Beruf oder im Geschäft des Ehemannes mitgeholfen und durch ihren Einsatz dessen Einkommen wesentlich erhöht haben. Der Ehemann wird AHV-Bezüger auf Grund eines dicken Beitragskontos — für die Ehefrau resultiert die Mindestrente, weil ihre arbeitsreichen Ehejahre nur als Beitragsjahre gezählt werden. Ausserordent-

lich unbefriedigend sind ferner jene Fälle, in denen der Ehemann nach Erreichung der Rentenberechtigung verstirbt, ohne sich nochmals verheiratet zu haben. Die geschiedene Ehefrau bleibt gleichwohl auf ihrer Minimalrente sitzen, wenn sie sich nicht über Beiträge aus eigener Berufstätigkeit ausweisen kann. Das Beitragskonto des Ehemannes — geöffnet durch den Einsatz auch ihrer Arbeit — ist für sie selbst in diesem Fall verloren.

2. In allen Staaten, welche eine fortschrittliche Sozialversicherung für das Alter kennen, werden keine Ehepaarrenten, sondern für jeden der beiden Partner einfache Altersrenten ausbezahlt. Nach unserem patriarchalischen System, welches auch die AHV beherrscht, hat allein der Ehemann Anspruch auf die Ehepaaraltersrente. Dies selbst dann, wenn vorher die Ehefrau in eigener Berechtigung eine einfache Altersrente bezogen hat. Massgebend für die Berechnung dieser Ehepaaraltersrente ist der durchschnittliche Jahresbeitrag des Ehemannes. Die Beiträge, welche die Ehefrau vor oder während der Ehe entrichtet hat, werden den Beiträgen des Ehemannes nur dann zugerechnet, wenn die Ehefrau die Entstehung des Anspruchs auf die Ehepaaraltersrente erlebt (AHVG Art. 32). Stirbt also die Ehefrau, bevor sie das 60. Altersjahr zurückgelegt hat, sind ihre Beiträge für den Ehemann verloren. Dies gilt selbst in jenen Fällen, in denen der Ehemann während langen Jahren erwerbsunfähig war und die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes allein durch die erwerbstätige Frau aufgebracht wurden. — Der Ehemann ist für seine Beiträge bei der AHV für sich selber und seine Ehefrau — also für zwei Risiken — versichert. Ver-

stirbt er, bevor er das 65. Altersjahr zurückgelegt hat, erhält die Witwe — glücklicherweise — eine Witwenrente oder eine Witwenabfindung. Die erwerbstätige Frau zahlt wohl die gleichen Beiträge wie der Ehemann, ohne dass dadurch zwei Risiken versichert wären. Es gibt keine «Witwerrente» — dies selbst dann nicht, wenn die Ehefrau in langen Jahren anstrengender Berufsarbeit erhebliche AHV-Beiträge bezahlt und ihren invaliden Ehemann allein unterhalten hat.

Die Aufteilung der Ehepaaraltersrente in zwei einfache Altersrenten beider Ehepartner ist also nicht nur ein Problem von akademischer Bedeutung. Sie bedeutet nicht mehr und nicht weniger als die Gleichstellung beider Partner im Hinblick auf das versicherte Risiko. Die Ehepaaraltersrente ist darüber hinaus administrativ unzweckmässig, weil häufig der eine oder andere Ehegatte in einem Pflegeheim versorgt werden muss. In solchen Fällen ist dann die Ehepaaraltersrente wiederum häufig zu trennen. Das Alter ist ferner durchaus nicht so friedlich, wie es gerne geschildert wird — die zahlreichen Altersbeschwerden und charakterlichen Veränderungen bewirken sehr oft ein Auseinanderleben der Ehegatten und Streitigkeiten über die Verwendung der bescheidenen Mittel, welche durch die AHV eingehen.

Die anvisierten Probleme haben in der Praxis eine weit reichende Bedeutung, ihr grundsätzliches Gehalt ist offensichtlich. Die Problemlage als solche ist einleuchtend und überschaubar. Warum und für wie lange werden also die «aufgeschobenen Begehren» aus einer den Grundsätzen gewidmeten AHV-Revision ausgeklammert?

Gertrud Heinzelmann